

Neufassung der Satzung des Kneipp-Vereins Bad Schwalbach e.V.

Jetzt: Satzung des Kneipp-Verein Bad Schwalbach/Rheingau-Taunus e.V.

Stand: 25. April 2018

Vereinsregister Wiesbaden, VR 4660

Präambel: Unser Ziel Gesunde Menschen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Kneipp-Verein Bad Schwalbach/**Rheingau-Taunus e.V.** (KV).

Er hat seinen Sitz in Bad Schwalbach und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Der Verein gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bad Wörishofen an. Er kann auch anderen Verbänden beitreten.

§ 2 Vereinszweck und Vereinsaufgabe

Zweck des Vereines ist die Verbreitung der „Lehre von Sebastian Kneipp“ vom Gesunden Leben und naturgemäßen Heilen. Er fördert das öffentliche Gesundheitswesen, **Kneipp-Anlagen, die Gesundheitsbildung** sowie die Verbreitung von Naturheilverfahren und das Kur- und Badewesen von Bad Schwalbach **und im gesamten Rheingau-Taunus-Kreis**. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kursangebote, Informationsveranstaltungen und Projekte im Bereich der Gesundheitsvorsorge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des KV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes oder von dem Vorstand eingesetzten Personen erhalten, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des KV. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächliche Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendungsersatzes (z.B.

Ehrenamtspauschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten. Außerdem kann der KV bei Nichtzahlung der Beiträge, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Tod die Mitgliedschaft sofort kündigen.

§ 4 Datenschutz

Der KV gibt sich eine Datenschutzordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) Hauptversammlung, b) Vorstand, c) Jugendgruppe

§ 7 Hauptversammlung (HV)

Die ordentliche HV des Vereins findet 1x jährlich statt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, Zeit und Ort der HV und beruft mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich per einfachen Brief, Email oder Mitteilung im Programmheft, auf der homepage oder der Tageszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Außerordentliche HV können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der vierte Teil der Mitglieder verlangt. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Minderjährige sind jedoch teilnahmeberechtigt. Die ordnungsgemäß einberufene HV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über die HV ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 2 Wochen vor der HV schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden. Die HV entscheidet über folgende Punkte: Genehmigung der Niederschrift der letzten HV, Wahl des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichts, Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn und dem/der Schriftführer/In. Weitere Vorstandsmitglieder sind: der/die Büroleiter/In, der/die Pressewart/In, der/die

KursleiterkoordinatorIN, der/die JugendvertreterIN und max. 5 BeisitzerInnen. Diese sind nicht vertretungsberechtigt nach § 26 BGB. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für besondere Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzenden alleine oder durch 2 andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann freie und freiwerdende Vorstandsposten kommissarisch bis zur nächsten HV besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 9 Jugendgruppe

Der Verein hat eine Jugendgruppe. Sie bildet sich aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Die Jugendgruppe fördert die Jugendarbeit in der Gesundheitsbildung. Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die Einzelheiten der Aufgabenstellung, der Arbeitsweise und der Gremienarbeit regelt. Die Jugendordnung ist ein Bestandteil dieser Satzung. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung selbst. Sie entscheidet eigenständig über die ihr zufließenden Mittel. Der/die Vorsitzende der Jugendgruppe vertritt die Organisation nach innen und außen und hat Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung wählt alle 2 Jahre aus ihrer Mitte 2 RechnungsprüferInnen für die Dauer von 2 Jahren. Eine/r der beiden erstmals gewählten ist nur für 1 Jahr gewählt, zusätzlich wird ein/e ErsatzrechnungsprüferIn für 2 Jahre bestimmt. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.

Ihre Aufgabe ist die sachgerechte Prüfung der Jahresrechnung. Sie berichten darüber in der Hauptversammlung.

§ 11 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten der Hauptversammlung.

§ 12 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung vorschriftsmäßig mit der selben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder auf die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben oder fällt sein bisheriger Zweck fort, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Schwalbach, wobei auch die Stadt Bad Schwalbach die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie in der HV ordnungsgemäß beschlossen ist. Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der HV gewählt worden ist.

Diese Satzung wurde am 25. April 2018 beschlossen.

(letzte Änderung ist fett gedruckt)